

Falle einfach präsumiert werden, wie die Autoren einstimmig lehren: „quia tunc praesumitur voluntas episcopi aut Papae“. S. Alph. l. VI. n. 236. Uebrigens hat der Pfarrer hier schon bei der ersten Spendung des Viatikums sein Recht ausgeübt, das also bei Wiederholung desselben nicht mehr in Kraft steht, wie in dem ganz analogen Falle derjenige, welcher die österliche Kommunion in seiner Pfarrkirche unwürdig empfangen hat, zwar verpflichtet ist, dieselbe auf würdige Weise zu wiederholen, dies aber in jeder beliebigen Kirche thun kann, „quia jam a pastore sufficienter agnoscitur“. (Marc. n. 1572).
 Wien. P. Johann Schwierbacher. C. SS. R.

IV. (Provision eines Sterbenden mit Hindernissen.) Zu einem Sterbenden wird plötzlich ein Ordenspriester, dessen Kloster sich in nächster Nähe befindet, gerufen. Schnell nimmt dieser die heiligen Oele, versteht sich jedoch und nimmt anstatt Oleum infirmorum, oleum catechumenorum und eilt hin zu dem Sterbenden. Da er denselben schon sehr schwach findet, schickt er sich sofort an, die heilige Beicht zu hören. Da erfährt er nun, daß dieser Mann nicht kirchlich, sondern nur ziviliter getraut sei. Obwohl der Ordenspriester sofort zum Pfarrer geschickt, so befürchtet er doch, daß der Kranke bei seiner Ankunft nicht mehr leben werde, nimmt daher den Konsens entgegen und spendet ihm die heilige Oelung. Kaum waren diese Handlungen vorbei, da schien die Todesgefahr wenigstens für einige Zeit vorüber zu sein, und der Ordenspriester begibt sich nach seinem Kloster. Dort angekommen merkt er mit Bestürzung, daß er das falsche Oel gebraucht. Schnell eilt er zurück und will die heilige Oelung mit dem Krankenöl wiederholen; inzwischen aber ist der Kranke gestorben.

Durfte der Ordenspriester den Konsens entgegennehmen?

Was ist von der von ihm gespendeten heiligen Oelung zu halten?

Damit ein jeder Mensch, selbst in der Stunde seines Todes, noch sein Heil in Sicherheit bringen kann, hat unsere heilige Kirche mit weiser Umsicht für das Wohl ihrer Kinder verschiedene Maßregeln getroffen. Diese ihre Mutterliebe erstreckt sich auch auf jene, die in Zivilehe oder Konkubinat leben, damit sie noch auf dem Todesbette vor der heiligen Kirche gültig getraut werden und ihr Heil wirken können. Wir haben daher ein Dekret des heiligen Offiziums vom 22. Februar 1888, in welchem der heilige Stuhl den Diözesanbischöfen die Vollmacht erteilt, entweder selbst oder durch andere ein Ehehindernis aufzuheben, falls keine Zeit des Refurrierens an den heiligen Stuhl vorhanden ist. Dieses Dekret erstreckt sich auf alle Ehehindernisse, mit Ausnahme der Priesterweihe und legitimen Schwägerschaft der geraden Linie. Es kann sogar von der durch das caput „Tametsi“ vorgeschriebenen Form dispensiert werden, wenn die Befolgung unmöglich wird, oder daß die Gegenwart nur eines oder keines Zeugen ratsam oder möglich ist.

Aber in dieser Vollmacht ist nicht die Dispensation von dem nur aufschiebenden Hindernis in „mixta religione“ enthalten.

Wer nun hat die Vollmacht zu dispensieren? Das Dekret verleiht zunächst, wie schon oben gesagt, den Diözesanbischöfen diese Vollmacht, und diese können die Dispensen entweder selbst erteilen, oder andere kirchliche Personen im Notfalle damit betrauen. Hierin sind jedoch die Bischöfe nicht nur auf die Pfarrer angewiesen, sondern sie können sich auch des Beichtvaters des Kranken bedienen. Wohl können auch die Bischöfe diese Vollmacht habitualiter subdelegieren; dann jedoch nur an Pfarrer, nicht zum Beispiel an Kaplanen. Ein subdelegierter Pfarrer dürfte also auf dem Todesbette den Konsens zur kirchlichen Ehe entgegennehmen; ein Kaplan nur nach erfolgter Dispens vom Pfarrer.

Demgemäß hätte der Ordenspriester keine Vollmacht den Konsens entgegenzunehmen.

Was nun die Gültigkeit der heiligen Delung betrifft, welche er mit dem Katechumen=Dele spendet, so haben wir hervorragende Autoren, welche lehren, daß das Krankenöl nicht zum Wesen des Sakramentes gehöre, und daß die Ausspendung der heiligen Delung mittels anderer Dele zwar unerlaubt, aber nicht ungültig wäre. Nach der Meinung dieser Autoren wäre jedes Del, das vom Bischof geweiht ist, hierzu verwendbar, saltem quoad validitatem; gemäß dem Konzil von Trient, welches zur heiligen Delung „oleum ab Episcopo benedictum“ vorschreibt. Wäre hier nur Krankenöl gemeint, so hätte das Konzil die Materie näher bestimmen müssen. Der heilige Alfons nennt diese Sentenz probabel.

Aber bei weitem größer ist die Zahl der Gelehrten, welche die entgegengesetzte Meinung vertreten, und das Krankenöl als wesentliche Materie der letzten Delung bezeichnen. Obgleich die heilige Kirche das oleum infirmorum und catechumenorum unter verschiedenen Ceremonien und Weisungen weiht, so stützen sich doch diese Autoren vorzüglich auf den Gebrauch der heiligen Kirche und auf verschiedene kirchliche Anordnungen, welche im Falle einer Verwechslung der heiligen Dele, die Wiederholung der letzten Delung zur strengen Pflicht machen. Auch diese Sentenz bezeichnet der heilige Alfons als probabel. Andere jedoch wie Elbel (z. B. theol. m. sacr. conf. IX. n. 34) legen ihr eine größere Wahrscheinlichkeit bei. Soviel jedoch ist gewiß, daß das Katechumen=Del eine zweifelhafte Materie ist und nur in Ermangelung des Krankenöles im Notfall angewendet werden dürfte. Wo aber die Gültigkeit der Sakramente in Betracht kommt, muß der Ausspender derselben stets den sicheren Weg gehen wie das aus der verurteilten Sentenz durch Innozenz XI. hervorgeht: „Non est illicitum in Sacramentis conferendis sequi opinionem probabilem de valore Sacramenti, relicta tutiore.“

Müßte aber die heilige Delung gespendet werden und es wäre kein Krankenöl vorhanden, dann könnte nach der Weisung des

heiligen Alfons das Sakrament mit Katechumenen=Del gespendet werden.

Was ist nun hier in unserem Falle zu tun, da das Sakrament mit Materia dubia gespendet wurde? Der heilige Alfons sagt, daß die letzte Delung bedingsweise mit Krankenöl wiederholt werden müßte. Andere dagegen sagen, daß der Priester nicht die Pflicht habe es zu wiederholen, da das Sakrament wahrscheinlich gültig gespendet sei und zudem nicht ohne Aergernis wiederholt werden könne. Besser dagegen scheint uns ein Mittelweg: Entweder hat der Kranke die anderen Sterbesakramente empfangen oder die heilige Delung war das einzige, welches er empfangen hat; im ersten Falle würde ein großes Aergernis den Priester entbinden sie zu wiederholen; im zweiten Falle jedoch nicht, weil, obgleich die letzte Delung nicht absolut notwendig, doch sicherlich sehr heilsam für den Kranken ist.

Somit wäre in unserem Falle der Priester von der Pflicht die letzte Delung bedingsweise zu wiederholen, entbunden gewesen, weil der Kranke schon das heilige Bußsakrament empfangen hatte, und er durch die unmittelbare Wiederholung großes Aergernis gegeben hätte.

Welsenraedt (Belgien).

P. J. B. Berg.

V. (Ein Fall betreffend die Applikationspflicht eines Benefiziaten.) Der Benefiziat Laurentius wurde ersucht, am Feste der sieben Schmerzen Mariens in honor. B. M. V. dolorosissimae und für eine schwerkranke Person eine heilige Messe zu lesen, und wurde ihm zu diesem Zwecke auch ein größeres Stipendium als das übliche verabreicht. Laurentius sagte zu. Später aber fiel ihm ein, daß für eben diesen Tag bereits eine Messe pro uno defuncto gestiftet war. Da er sich aber weder dieses Stipendium entgehen, noch die Stiftmesse, für die gleichfalls ein höheres Stipendium bestimmt war, durch einen anderen Priester lesen lassen wollte, was ihm in unserem Falle erlaubt gewesen wäre, so kam er auf den Einfall, an diesem Tage nach beiden Intentionen zu applizieren und hernach durch einen anderen Priester für das gewöhnliche Stipendium noch eine Messe nach ebendenselben Intentionen zelebrieren zu lassen. — Es fragt sich nun: 1. Hat Laurentius seiner doppelten Applikationspflicht Genüge geleistet, und 2. kann er sich in diesem Falle den Ueberschuß des Stipendiums zurückbehalten?

Ad 1. Bekanntlich bezieht sich die Verpflichtung, welche dem Priester durch Annahme von Stipendien erwächst, nicht bloß auf die richtige Applikation und die Zahl, sondern auch auf Zeit, Ort und Ritus. Wie der Kasus liegt, werden wir uns aber hier nur mit der Applikation und dem Umstande der Zeit zu beschäftigen haben, beziehungsweise, ob der Benefiziat Laurentius betreffs dieser beiden seiner Verpflichtung genügt hat.